

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und den Ortsrat Langförden

Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 11.07.2022 folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und den Ortsrat Langförden beschlossen:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Bezeichnungen, die eindeutig bestimmten Personen zuzuordnen sind, auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet. Sofern während der Ratsperiode oder darüber hinaus entsprechende Personen wechseln, gelten die jeweiligen Bezeichnungen bis zur Änderung der Geschäftsordnung im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter gleichermaßen. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionellen Charakter und beinhaltet keine Wertung.

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeine Pflichten

- (1) Die Ratsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Rates teil, es sei denn, dass sie aus einem wichtigen Grund am Erscheinen verhindert sind.
- (2) Sind sie verhindert, sollen sie die Ratsvorsitzende oder den Bürgermeister rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht der Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.

§ 2

Teilnahme des Bürgermeisters und der Ersten Stadträtin an den Sitzungen des Rates

- (1) Der Bürgermeister und die Erste Stadträtin nehmen an den Sitzungen des Rates teil.
- (2) Sie sind verpflichtet, dem Rat auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). Sie sind auf eigenes Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

A	2.01
	Seite 2

§ 3

Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Ratsmitglieder sind über nichtöffentliche Sitzungen grundsätzlich zum Stillschweigen verpflichtet. Im Übrigen wird auf § 40 NKomVG verwiesen.
- (2) Die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates gefassten Beschlüsse sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe erfolgt nicht, wenn sie sich aufgrund von Rechtsvorschriften oder nach der Natur der Sache verbietet. Im letzteren Fall entscheidet hierüber der Rat.

§ 4

Mitwirkungsverbot

- (1) Jedes Ratsmitglied, das nach § 41 NKomVG befangen und daher an der Ausübung seiner Ratstätigkeit verhindert ist, ist verpflichtet, dies vor der Sitzung, nach Übersendung der Tagesordnung, dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen. Das befangene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal zu verlassen. Die Tatsache, dass das Ratsmitglied den Sitzungssaal verlassen hat, ist im Protokoll zu vermerken. Bei einer öffentlichen Sitzung ist das Ratsmitglied berechtigt, sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bzw. der Presse bestimmten Teil des Sitzungssaales aufzuhalten.
- (2) Bestehen Zweifel, ob ein Ratsmitglied aufgrund des § 41 NKomVG verhindert ist, an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, so hat es dies vor Beginn der Beratung der Ratsvorsitzenden mitzuteilen. Diese gibt die Mitteilung zu Protokoll und veranlasst eine Entscheidung des Rates über das fragliche Mitwirkungsrecht. Das Ergebnis ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des § 41 NKomVG bei der Ratsvorsitzenden vor oder bestehen Zweifel darüber, ob sie vorliegen, so hat dies die Ratsvorsitzende vor Beginn der Beratung ihrem Stellvertreter im Vorsitz mitzuteilen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 1 oder Abs. 2.

II. Abschnitt - RAT -

§ 5 Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich über das Ratsinformationssystem der Stadt Vechta kennwortgeschützt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 8 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand ist konkret zu bezeichnen.
- (2) In genau begründeten Einzelfällen können zur Vorbereitung eines Beschlusses des Rates, der in einer laufenden Sitzung zu fassen ist und nicht bis zur nächsten ordentlichen Ratsitzung aufgeschoben werden kann, der Verwaltungsausschuss, die Fachausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften während einer Sitzungsunterbrechung einberufen werden.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Der Pressevertretung werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (4) Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden der Öffentlichkeit im Vorfeld der Sitzungen über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht.

A	2.01
	Seite 4

§ 7 **Sitzungsleitung**

- (1) Die Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie eröffnet die Sitzungen, ruft Tagesordnungspunkte auf, stellt sie zur Beratung und schließt die Sitzungen.
- (2) Sind die Ratsvorsitzende und ihre Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will die Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so soll sie den Vorsitz solange an ihren Vertreter abgeben.

§ 8 **Sitzungsverlauf**

Die Ratssitzungen laufen in der Regel in folgender Reihenfolge ab:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,
- e) Einwohnerfragestunde,
- f) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt und wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses sowie Beantwortung von Anfragen (diese sind im Einzelnen in der Tagesordnung zu benennen),
- g) Anträge,
- h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlung des Verwaltungsausschusses,
- i) Beratung und Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandelnden Tagesordnungspunkte,
- j) nichtöffentliche Sitzung,
- k) Schließung der Sitzung.

A	2.01
	Seite 5

§ 9

Vorbereitung der Ratsbeschlüsse

- (1) Die Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse werden vom Bürgermeister dem Verwaltungsausschuss zugeleitet.
- (2) Der Verwaltungsausschuss hat Beschlussvorschläge der Fachausschüsse mit seiner Stellungnahme dem Rat zuzuleiten. Er kann einen Beschlussvorschlag eines Fachausschusses zur nochmaligen Bearbeitung zurückverweisen bzw. ändern. Sind verschiedene Fachausschüsse in einer Sache mit der Vorbereitung eines Ratsbeschlusses befasst und ist es dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen, so hat der Verwaltungsausschuss die voneinander abweichenden Beschlussvorschläge in einen Beschluss für den Rat zusammenzufassen.
- (3) Sämtliche Sitzungsunterlagen, Beschlussvorlagen und Protokolle werden allen Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem kennwortgeschützt zugänglich gemacht. Auf Verlangen sind diese Unterlagen den Ratsmitgliedern auszuhändigen.

§ 10

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen deutlich als solche kenntlich gemacht werden. Sie müssen schriftlich oder elektronisch, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sein.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben. Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorsehen.
- (3) Im Rahmen der Verweisung eines Antrags besteht kein Anspruch auf eine sachliche und inhaltliche Befassung mit dem Antragsgegenstand.
- (4) Die Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden.
- (5) Anträge, für die keine Mehrheit erreicht werden kann, gelten als abgelehnt und werden nicht weiter behandelt.
- (6) Anträge, die ohne wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage innerhalb eines halben Jahres zum gleichen Beratungsgegenstand erneut gestellt werden, sind unbeachtlich. Hiervon ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor und dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

A	2.01
	Seite 6

§ 11 **Dringlichkeitsanträge**

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 12 **Änderungsanträge**

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge zur Änderung der Beschlussempfehlung gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt die veränderte Beschlussempfehlung als neue Beratungsgrundlage.

§ 13 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Nichtbefassung
 - b) Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner und Abstimmung,
(Dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben.)
 - c) Vertagung der Beratung,
 - d) Verweisung an den Verwaltungsausschuss oder einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechung der Sitzung,
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) geheime Abstimmung,
 - h) namentliche Abstimmung.
- (2) Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die Ratsvorsitzende der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

A	2.01
	Seite 7

§ 14

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister.

§ 15

Beratung und Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Erheben der Hand.
- (2) Die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ihre bzw. seine Ausführungen beendet hat.
- (3) In derselben Angelegenheit darf grundsätzlich niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
- (4) Mit Zustimmung des Rates kann die Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken. Bei Haushaltsreden gilt grundsätzlich eine Höchstrededauer von 5 Minuten pro Ratsmitglied mit Ausnahme der Fraktions- und Gruppenvorsitzenden. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten hier eine Höchstrededauer von 10 Minuten.
- (5) Eine Sitzungsdauer von insgesamt 3 Stunden soll nicht überschritten werden.
- (6) Die Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (7) Der Bürgermeister und die Erste Stadträtin sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist ihnen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

A	2.01
	Seite 8

§ 16

Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner (§ 62 Abs. 2 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung zu hören, so gilt § 15 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 17

Ordnungsverstöße

- (1) Die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie übt das Hausrecht aus.
- (2) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es ohne die Zustimmung der Ratsvorsitzenden zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (4) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der Ratsvorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 18 **Abstimmung**

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Die Ratsvorsitzende soll auf Beschlussempfehlungen, die schriftlich im Vorfeld vorlagen und während der Beratung nicht geändert wurden, verweisen. Beschlussempfehlungen / Anträge sind lediglich bei geänderten Fassungen im Wortlaut zu verlesen. Die Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden. Sie entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag / der Beschlussempfehlung behandelt. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Grundsätzlich wird offen durch Erheben der Hand abgestimmt. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in dem Protokoll festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in dem Protokoll zu vermerken. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (4) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der Ratsvorsitzenden zu bestimmenden Ratsmitgliedern festgestellt und der Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die es dann bekannt gibt.

§ 19 **Wahlen**

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Ratsvorsitzende zu ziehen hat.
- (3) Für die Stimmenauszählung bei Wahlen gilt § 18 Abs. 4 Satz 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

A	2.01
	Seite 10

§ 20 **Auskunftsrecht**

- (1) Jedes Ratsmitglied kann Auskünfte (u.a. Anfragen, Sachstandsberichte) nach § 56 NKomVG, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, von dem Bürgermeister verlangen.
- (2) Die Auskünfte werden vom Bürgermeister mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt.
- (3) Wenn Anfragen in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie mindestens zwei Wochen vor der Ratssitzung beim Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht sein und als solche deutlich benannt werden. Eine Aussprache über die Auskünfte findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Auskünfte werden in das Protokoll aufgenommen sowie der Fragestellerin oder dem Fragesteller im Anschluss an die Sitzung schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt.

Kann eine Auskunft in der Sitzung nicht erteilt werden, so ist den Ratsmitgliedern die Antwort innerhalb von drei Wochen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

- (4) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Er kann zu diesem Zweck von dem Verwaltungsausschuss und von dem Bürgermeister die erforderlichen Auskünfte verlangen (§ 58 Abs. 4 Satz 1 u. 2 NKomVG). Bei einem Auskunftsverlangen nach § 58 Abs. 4 Satz 1 + 2 NKomVG entscheidet der Rat durch Mehrheitsbeschluss, ob er das Auskunftsverlangen zulässt.

Der Bürgermeister hat die Beantwortung je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung vorzunehmen.

Das Verfahren richtet sich nach Abs. 1.

§ 21 **Einwohnerfragestunde**

- (1) Zu Beginn einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Vechta kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen. Den Ratsmitgliedern steht dieses Fragerecht in der Einwohnerfragestunde nicht zu.
- (3) Die Fragen werden vom Bürgermeister beantwortet. Der Bürgermeister kann die Beantwortung an andere Ratsmitglieder oder Angehörige der Verwaltung weitergeben. Eine Diskussion findet nicht statt.

A	2.01
	Seite 11

§ 22 **Protokoll**

- (1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Protokolle sind so abzufassen, dass sie die für eine Willensbildung bedeutsamen Argumente der Fraktionen, Gruppe und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, aufnehmen, um den Weg, das Für und Wider eines Beschlusses nachvollziehbar und transparent darzustellen.
- (3) Das Protokoll ist von der Ratsvorsitzenden, dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung über das Ratsinformationssystem kennwortgeschützt zugänglich gemacht. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung des Protokolls in das Ratsinformationssystem. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln. Im Übrigen werden die Protokolle, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind, der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Alle Protokolle sind zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (6) Protokolle über Einwohnerversammlungen erhalten die Ratsmitglieder zur Kenntnis.

A	2.01
	Seite 12

§ 23
Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen.
- (3) Ratsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer oder ihres Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen in der Zusammensetzung in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

A	2.01
	Seite 13

III. ABSCHNITT -VERWALTUNGSAUSSCHUSS –

§ 24 Verwaltungsausschuss

Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 78 NKomVG. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss mit Ausnahme der §§ 5 (Einberufung des Rates), 6 (Öffentlichkeit der Sitzungen), 16 (Anhörungen) und 21 (Einwohnerfragestunde).

§ 25 Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird vom Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist für den Verwaltungsausschuss beträgt fünf Kalendertage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder erweitert werden.
- (3) Die Einladung zur Verwaltungsausschusssitzung einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte wird allen Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem kennwortgeschützt zugänglich gemacht. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem.
- (4) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden (§ 1 Abs. 2).

A	2.01
	Seite 14

§ 26

Protokolle des Verwaltungsausschusses

(1) Das Protokoll des Verwaltungsausschusses wird in einem Dokument in zwei Abteilungen gefasst:

1. -In Angelegenheiten des Rates-

Dieser Teil des Protokolls umfasst die Wiedergabe von Beratungen, Beschlüssen und Informationen mit der Zuständigkeit des Rates nach § 58 NKomVG

2. –In eigenen Angelegenheiten-

Dieser Teil des Protokolls umfasst die Wiedergabe von Beratungen, Beschlüssen und Informationen mit der abschließenden Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 NKomVG.

Für Protokollierungen mit persönlichem und vertraulichem Inhalt (z.B. Personalangelegenheiten, Steuer- und Abgabeangelegenheiten) kann ein ergänzendes Protokoll erstellt werden. Das Bedürfnis nach der besonderen Protokollierung wird durch Beschluss festgestellt. Dieses Protokoll wird nach Genehmigung dem Originalprotokoll beigefügt und kann auf Verlangen im Rathaus bei dem Bürgermeister eingesehen werden. Im Protokoll des Verwaltungsausschusses ist auf die ergänzende Protokollierung hinzuweisen.

(2) Das Protokoll ist von dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung über das Ratsinformationssystem kennwortgeschützt zugänglich gemacht. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung des Protokolls in das Ratsinformationssystem. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

A	2.01
	Seite 15

IV. ABSCHNITT - AUSSCHÜSSE –

§ 27 Ausschüsse

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG und die besonderen Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung des I. + II. Abschnitts für den Rat entsprechend. Die Einwohnerfragestunde findet in Ausschüssen, abweichend von der Regelung für den Rat (§ 8 Punkt e und § 21 Abs. 1 Satz 1), am Ende der öffentlichen Sitzung statt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt grds. eine Woche. Die Einladungen müssen dabei spätestens am Freitag vor Fristbeginn bei den Ausschussmitgliedern eingehen. Bei der Einberufung eines Fachausschusses oder eines Ausschusses nach besonderen Rechtsvorschriften mit verkürzter Ladungsfrist ist auf die Abkürzung hinzuweisen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung eines Fachausschusses oder eines Ausschusses nach besonderen Rechtsvorschriften mit der Mehrheit seiner Mitglieder erweitert werden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (4) Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (5) Die Einladung zur Ausschusssitzung einschließlich der Vorlagen werden über das Ratsinformationssystem kennwortgeschützt zugänglich gemacht. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem.
- (6) Das Protokoll ist von der oder dem Ausschussvorsitzenden, dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls über die Ausschusssitzung wird allen Ausschuss- und Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung über das Ratsinformationssystem kennwortgeschützt zugänglich gemacht. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung des Protokolls in das Ratsinformationssystem. Die Protokolle sind, soweit sie nichtöffentliche Angelegenheiten betreffen, vertraulich zu behandeln. Im Übrigen werden die Protokolle, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind, der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Alle Protokolle sind zu verwahren.
- (7) Jedes Ausschussmitglied kann sich in Fachausschüssen durch jedes Fraktions- oder Gruppenmitglied vertreten lassen.
- (8) Vorstehende Regelungen gelten nicht für den Umlegungsausschuss.

A	2.01
	Seite 16

V. ABSCHNITT – ORTSRAT –

§ 28 Ortsrat

- (1) Für das Verfahren des Orsrates Langförden gilt der I. + II. Abschnitt dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. Die Einwohnerfragestunde findet im Ortsrat, abweichend von der Regelung für den Rat (§ 8 Punkt e und § 21 Abs. 1 Satz 1), am Ende der öffentlichen Sitzung statt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt grds. eine Woche. Die Einladungen müssen dabei spätestens am Freitag vor Fristbeginn bei den Ortsratsmitgliedern eingehen. Bei der Einberufung mit verkürzter Ladungsfrist ist auf die Abkürzung hinzuweisen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Orsrates erweitert werden.
- (3) Das Protokoll ist von dem Ortsbürgermeister, dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind, soweit sie nichtöffentliche Angelegenheiten betreffen, vertraulich zu behandeln. Im Übrigen werden die Protokolle, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind, der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Alle Protokolle sind zu verwahren.
- (4) Den Ratsmitgliedern wird die Einladung einschließlich der Vorlagen sowie das Protokoll über das Ratsinformationssystem kennwortgeschützt zugänglich gemacht. Sie erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem.

A	2.01
	Seite 17

§ 29
Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 11.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und den Ortsrat Langförden vom 28.09.2020 außer Kraft.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Ratsvorsitzende im Benehmen mit dem Bürgermeister. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall durch Beschluss von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Vechta, den _____

Stadt Vechta

(Kristian Kater)
Bürgermeister